

Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen

- In einer **zunehmend nachhaltigkeitsbewussten Gesellschaft** gewinnen **Investitionen in umweltfreundliche und ethisch** verantwortliche Unternehmen immer mehr an Bedeutung.
- Für Versicherungsvermittler (§ 34d GewO) gilt seit dem 02.08.2022 bei Versicherungsanlageprodukten eine weiterführende Informations-Abfragepflicht zu Nachhaltigkeit und ESG gegenüber Kunden.
- Seit dem 20.04.2023 sind auch Finanzanlagenvermittler (§ 34f GewO) sowie Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34h GewO) zur Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen verpflichtet.
- Der bisherige „starre“ Verweis in der FinVermV auf eine bestimmte Fassung der einschlägigen europäischen Vorschriften wurde in einen „dynamischen“ werden abgeändert. Jede Anpassung der EU-Regelungen wirkt sich nunmehr entsprechend mittelbar auch auf die FinVermV aus.
- Die Änderungen sollen sicherstellen, dass Anlageberater die individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen ihrer Kunden in den Beratungsprozess integrieren.

- Die Nachhaltigkeitspräferenzen ergänzen die bisherigen Anlageziele „Anlagezweck“, „Anlagedauer“ und „Risikotoleranz“, die ein Wertpapierdienstleister auch zuvor schon bei der Geeignetheitsprüfung berücksichtigen musste.
- Die **Nachhaltigkeitspräferenzen** werden in **drei Kategorien** unterteilt:
 1. Ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der Taxonomie-VO (Verordnung (EU) 2020/852),
 2. nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungs-VO (Verordnung (EU) 2019/2088),
 3. Investitionen berücksichtigen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impact Indicators – PAIs) auf die Nachhaltigkeit haben.

Wie sind Nachhaltigkeitspräferenzabfragen zu erfragen?

1. Erläuterung des ESG-Systems an den Kunden

2. Qualitative Abfrage

Welche Kategorie(n) präferiert der Kunde (Mehrfachnennungen sind möglich)?

3. Quantitative Abfrage

Wie hoch soll der Mindestanteil in der jeweiligen Kategorie sein?

Sollte der Kunde zwar Nachhaltigkeitspräferenzen haben, möchte sich aber nicht festlegen, kann er die Auswahl auch dem Berater überlassen.

Nachhaltigkeitsschwerpunkte (ESG-Kriterien)

- **Environment (Umwelt):** Bspw. Reduktion von CO2-Emissionen und Umweltverschmutzung, Förderung von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz, effizienter Umgang mit Ressourcen, verantwortungsbewusste Abfallwirtschaft.
- **Social (Soziales):** Bspw. Einhaltung von Arbeitsrechten, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Förderung von Bildung und Geschlechtergleichheit, Verzicht auf Kinder- und Zwangsarbeit.
- **Governance (Unternehmensführung):** Bspw. ethisch vertretbare Unternehmensführung, Risiko- und Reputationsmanagement, Vermeidung von Betrug und wettbewerbswidrigem Geschäftsgebaren.

Nachhaltigkeitskategorisierung

Einfache Nachhaltigkeitskategorisierung

- **Art. 6 OffenlegungsVO: Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien:**
Es wird offengelegt, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess berücksichtigt werden. Sollten sie nicht berücksichtigt werden, muss dies erwähnt und begründet werden.

Höhere Nachhaltigkeitskategorisierung

- **Art. 8 OffenlegungsVO: Transparenz bei der Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen:**
Werden Fondsprodukte mit bestimmten Nachhaltigkeitseigenschaften beworben, so müssen diese auch transparent dargestellt werden und im Jahresbericht dargelegt werden.

Höchste Nachhaltigkeitskategorisierung

- **Art. 9 OffenlegungsVO: Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen:**
Besondere Anforderungen gelten, wenn Fonds nicht nur bestimmten Nachhaltigkeitskriterien, sondern sich zu einem konkreten, nachhaltigkeitsbezogenen Anlageziel verpflichtet haben.

Umweltziele nach Art. 9 Taxonomie-VO

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme